

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2005

Herausgegeben in Hildesheim am 28. September 2005

Nr. 38

---

Inhalt	Seite
20.09.2005 - Satzung der Gemeinde Eberholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	492
22.09.2005 - Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 48 – Hildesheim	496
22.09.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	498
26.09.2005 - Inkrafttreten der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 21 „In den Kuhlackern“, Ortsteil Algermissen, Gemeinde Algermissen	499
29.08.2005 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, Gemeinde Freden (Leine)	501
15.09.2005 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, Gemeinde Everode	502
20.09.2005 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, Gemeinde Landwehr	503

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Satzung der Gemeinde Eberholzen  
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für  
die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige  
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51, 53 und 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in seiner Sitzung am 20. September 2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Unter Aufwand sind die notwendigen geldlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung zu verstehen, die die Ratsmitglieder im Interesse der Mandatswahrnehmung aufbringen müssen.
- (3) Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in Zeile 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Betrages. Funktionstragende erhalten stattdessen nur eine der weiter aufgeführten Aufwandsentschädigungen aus den Zeilen 2 bis 4:

Zeile	monatliche Aufwands- entschädigung in EUR
1 Ratsmitglied	9,00
2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	96,00
3 Fraktionsvorsitz oder Gruppenvorsitz	21,00
4 1. Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	21,00

- (4) Die Ratsmitglieder, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Satz 1.

**§ 2**

**Sitzungsgelder**

- (1) Neben der in § 1 aufgeführten Aufwandsentschädigung wird für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe 20,00 EUR gezahlt.

- (2) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten oder finden mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, an einem Tag statt, so wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Den Sitzungen nach Absatz 1 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Bürgerversammlungen, Verhandlungen, Besprechungen, Begehungen und Abnahmen mit Sitzungscharakter, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der ratsfremden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die vom Rat gem. § 51 Absatz 6 NGO oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ratsfremde Ausschussmitglieder, denen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5,00 EUR je angefangene Stunde.

### **§ 4**

#### **Erstattung von Fahr- und Reisekosten**

Für die vom Rat beschlossenen sowie für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Reisekostenbestimmungen. Zusätzliche Entschädigungen oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 5**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages bzw. des Pauschalstundensatzes haben:
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages besteht nur für die Zeit, die notwendigerweise für die Rats Tätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmende keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und der Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaussfallerstattungen dürfen den Betrag von 20,00 EUR pro Stunde und 90,00 EUR je Tag nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 20,00 EUR je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als 90,00 EUR pro Tag erstattet.
- (4) Ratsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfallersatzes, jedoch nicht mehr als 40,00 EUR pro Tag.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.

## § 6

### Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

<u>Tätigkeit</u>	<u>monatlich in EUR</u>
a) die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor	42,00
b) die allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors	27,00

- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, denen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

**§ 7**  
**Allgemeines**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit je 1/30 pro Tag. Sich dabei ergebende Beträge von mehr als 0,50 EUR werden auf volle EUR aufgerundet, sonst abgerundet. Bei Funktionstragenden wird der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung der Stellvertretung gezahlt. Die Entschädigungen nach § 1 Absatz 3 Zeilen 2 bis 5 sowie nach § 6 werden monatlich, die nach § 1 Absatz 3 Zeile 1 halbjährlich, die nach §§ 2 und 3 jährlich nachträglich und die nach §§ 4 und 5 auf schriftlichen Nachweis gezahlt.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) ruht auch der Anspruch auf Entschädigung mit je 1/30 pro Tag. Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (4) Soweit die Entschädigungen für Ratsmitglieder und ratsfremde Ausschussmitglieder nach dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerberechtigten selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Eberholzen vom 28. November 2000 außer Kraft.

Sibbesse, den 20. September 2005

**Gemeinde Eberholzen**

gez. Schröder  
Bürgermeister

gez. Schneider  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 48 – Hildeheim

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2005 (BGBl. I S. 1951) gebe ich hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 22. September 2005 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Bundestagswahlkreis 48 - Hildesheim bekannt:

Wahlberechtigte	223.707
Wählerinnen und Wähler	182.239
Ungültige Erststimmen	2.978
Gültige Erststimmen	179.261
Ungültige Zweitstimmen	2.594
Gültige Zweitstimmen	179.645

### Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnr.	Bewerberin/Bewerber	Partei/Wählergruppe	Stimmen
1	Brinkmann, Bernhard	SPD	91.383
2	von Klaeden, Eckart	CDU	66.053
3	Pothmer, Brigitte	GRÜNE	8.630
4	Konietzko, Joachim	FDP	4.929
5	Schirmer, Helmuth	Die Linke.	5.481
7	Steckel, Carsten	NPD	2.289
13	Sundmacher, Gerhard	STATT Partei	496

### Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnr.	Partei/Wählergruppe	Stimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	84.440
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	58.261
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	12.684
4	Freie Demokratische Partei - FDP -	12.909
5	Die Linkspartei. - Die Linke. -	6.781
6	Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -	1.041
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	2.315
8	Partei Bibeltreuer Christen - PBC -	383
9	DIE GRAUEN – Graue Panther - GRAUE -	553
10	Bürgerrechtsbewegung Solidarität - BüSo -	74
11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -	48
12	Pro Deutsche Mitte – Initiative Pro D-Mark - Pro DM -	156

Im Wahlkreis 48 - Hildesheim ist der Bewerber

**Brinkmann, Bernhard**

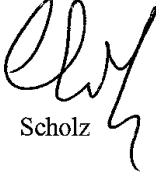
**- SPD -**

gewählt.

Hildesheim, 22. September 2005

Az.: (201)12 90/40

Der Kreiswahlleiter für  
den Bundestagswahlkreis  
48 - Hildesheim

  
Scholz

**Sitzung**  
**des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales**

Am Dienstag, dem 04.10.2005, um 15.30 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales (FBA 4) statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales vom 23.06.2005 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 244/XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Umsetzung des SGB II;
  - Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
  - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.09.2005
5. Erstellung eines Mietspiegels für den Landkreis Hildesheim
  - Vorlage-Nr. 978/XV
6. Aufhebung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim, mit Ausnahme der großen selbständigen Stadt Hildesheim, zur Durchführung der dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Angelegenheiten vom 05.02.1987
  - Vorlage-Nr. 973/XV
7. Vorstellung des Asyl e.V.
8. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung der Landrätin; Teilhaushalt des Fachbereiches 4 -Gesundheit und Soziales-
  - Vorlage-Nr. 977/XV
9. Haushalt 2006; Fachbereich 4 -Gesundheit und Soziales-
  - Vorlage-Nr. 970/XV
10. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2005; Haushaltsstelle 1.4830.781000.7, Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen
  - Vorlage-Nr. 968/XV
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im Anschluss findet der **nichtöffentliche Teil** der Sitzung statt.

Hildesheim, den 22.09.2005

Landkreis Hildesheim  
Die Landrätin  
Im Auftrag  
  
gez. Wöhler



Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister

Algermissen, 26.09.2005

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.08.2005 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 21 „In den Kuhlackern“, OT Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Hildesheim hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes am 22.09.2005, Aktenzeichen: (201) 1511/408 mit Hinweisen genehmigt.

Die betroffenen Flächen sind durch Umrandung in der nachstehenden Karte dargestellt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 21 „In den Kuhlackern“ einschließlich Begründungen kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich IV - Bauen und Wohnen, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	14.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

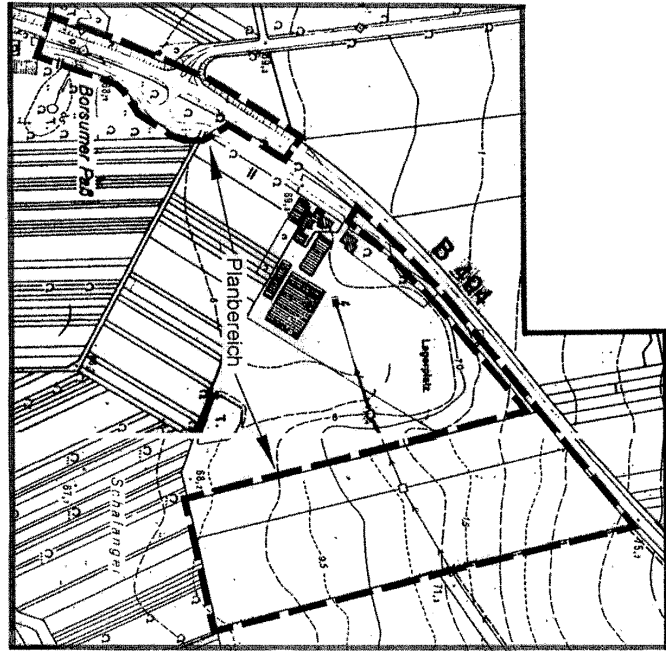
oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft. Ebenfalls tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 21 „In den Kuhlackern“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle



## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 29. August 2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Freden (Leine) über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 30.03.1998 wird gemäß § 244 Abs. 5 BauGB aufgehoben, da § 19 BauGB in der jetzt gültigen Fassung die Teilungsgenehmigung nicht mehr vorsieht.

### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden (Leine), den 29.08.2005

gez. Schubert

.....

Bürgermeister  
(Schubert)

(L.S.)

gez. Wecke

.....

Gemeindedirektor  
(Wecke)

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer  
Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 15. September 2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Everode über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 29.01.1998 wird gemäß § 244 Abs. 5 BauGB aufgehoben, da § 19 BauGB in der jetzt gültigen Fassung die Teilungsgenehmigung nicht mehr vorsieht.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Everode, den 15.09.2005

gez. Woyciechowski

..... (L.S.)

Bürgermeister  
(Woyciechowski)

gez. Lampe

.....

Gemeindedirektor I.V.  
(Lampe)

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung am 20. September 2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Landwehr über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 20.01.1998 wird gemäß § 244 Abs. 5 BauGB aufgehoben, da § 19 BauGB in der jetzt gültigen Fassung die Teilungsgenehmigung nicht mehr vorsieht.

### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Landwehr, den 20.09.2005

gez. Henniger

..... (L.S.)

Bürgermeister  
(Henniger)

gez. Lampe

.....

Gemeindedirektor I.V.  
(Lampe)